



Rechtsjournal für September 2018



Gericht: BGH
Aktenzeichen: VIII ZR 136/17
Datum: 11.07.2018

Mieterhöhungsverlangen ohne Wohnungsbesichtigung des Sachverständigen

BGB
§ 558a

LEITSATZ: Im Falle der Beifügung eines Sachverständigengutachtens zum Mieterhöhungsverlangen ist der Pflicht des Vermieters zur Begründung grundsätzlich Genüge getan, wenn das Gutachten Angaben über Tatsachen enthält, aus denen die geforderte Mieterhöhung hergeleitet wird. Der Sachverständige muss eine Aussage über die tatsächliche ortsübliche Vergleichsmiete treffen und die Wohnung in das örtliche Preisgefüge einordnen. Eine fehlende Besichtigung der betreffenden Wohnung führt nicht dazu, dass das Mieterhöhungsverlangen formell unwirksam ist.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist die Vermieterin der von der Beklagten gemieteten 68,86 qm großen Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in Bremen. Die Klägerin wollte die Miete für die Wohnung ab dem 1.10.2015 um 35,86 € auf monatlich 359,24 €. In ihrem Mieterhöhungsschreiben teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass die ortsübliche Vergleichsmiete für ihre Wohnung monatlich 5,70 € je Quadratmeter Wohnfläche betrage und sich die Monatsmiete auf 5,22 € je Quadratmeter erhöhe. Sie fügte dem Mieterhöhungsverlangen ein Gutachten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen W. bei, das Angaben zur ortsüblichen Vergleichsmiete für die Ein- bis Fünfstimmwohnungen dieses sowie des benachbarten Gebäudes enthält.

Zudem hieß es in dem Gutachten, dass die betreffende Wohnung nicht besichtigt werden konnte, jedoch auf frühere Besichtigungen und Besichtigungsdaten des Auftragsgebers Bezug genommen wird. Es seien von der Sachverständigen schon genügend Wohnungen des Auftraggebers der gleichen Ausstattung besichtigt worden.

Die Klage auf Zustimmung zum Mieterhöhungsverlangen hatte vor dem AG und LG keinen Erfolg. Die dagegen gerichtete Revision der Klägerin hatte vor dem BGH Erfolg und führte zur Aufhebung des Urteils des LG und zur Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG.

LÖSUNG

Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung, die Klage sei unbegründet, dass das Mieterhöhungsverlangen formell unwirksam sei, da das Sachverständigengutachten nicht den formellen Anforderungen des § 558a II Nr. 3 BGB entspreche, kann der geltend gemachte Anspruch der Klägerin auf Zustimmung zu der begehrten Mieterhöhung nicht verneint werden.



Rechtsfehlerhaft ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, das Mieterhöhungsverlangen sei in formeller Hinsicht unwirksam, weil der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete keine Besichtigung der Wohnung der Beklagten oder einer Wohnung gleichen Typs durch die Sachverständige vorausgegangen sei. Die Wirksamkeit eines Mieterhöhungsverlangens, das auf ein Sachverständigengutachten gestützt ist, hängt in formeller Hinsicht nicht von der Besichtigung der Mietsache durch den Sachverständigen ab. § 558a II Nr. 3 BGB bietet dafür bereits in einfach gesetzlicher Hinsicht keine Grundlage. Denn § 558a II Nr. 3 BGB verlangt ein mit Gründen versehenes Gutachten. Das bedeutet, dass dem Mieter die Tatsachen mitgeteilt werden müssen, die er zur Prüfung einer vom Vermieter begehrten Mieterhöhung benötigt. Die Begründung dient hingegen nicht dazu, bereits den Nachweis der ortsüblichen Vergleichsmiete zu führen. Vielmehr soll der Mieter dadurch in der Lage sein, der Berechtigung des Verlangens nachzugehen und dieses zumindest ansatzweise nachzuvollziehen.

Der Sachverständige muss daher eine Aussage über die tatsächliche ortsübliche Vergleichsmiete treffen und die zu beurteilende Wohnung in das örtliche Preisgefüge einordnen. Es ist bedarf in formeller Hinsicht dazu nicht notwendigerweise einer vorherigen Besichtigung der Wohnung durch den Sachverständigen. Die Angaben müssen lediglich für den Mieter nachprüfbar sein. Dafür ist es von Bedeutung, welche Angaben das Gutachten zur konkreten Wohnung enthält, nicht aber auf welchem Weg die Angaben gewonnen wurden. Die Quellen des Wissens des Sachverständigen sind zwar wichtig für die Beurteilung der Qualität des Gutachtens, jedoch ist eine Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung nicht schon deshalb als unzulässig abzulehnen, weil der Sachverständige sein Wissen ohne Wohnungsbesichtigung gewonnen hat.

Gericht: AG München
Aktenzeichen: 142 C
10499/17
Datum: 10.01.2018

Scheckheft gepflegt? Anfechtung wegen arglistiger Täuschung möglich

BGB
§ 123

LEITSATZ: Täuscht der Verkäufer bewusst wahrheitswidrig vor, ein zu verkaufendes Fahrzeug sei scheckheft gepflegt, so berechtigt dies zur Anfechtung des Kaufvertrags. Bei der Eigenschaft der Scheckheftpflege handelt es sich insoweit um ein wesentliches wertbildendes Merkmal, so dass eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung möglich ist.

SACHVERHALT

Der Beklagte inserierte im Internet den Verkauf eines gebrauchten Mercedes Benz Sprinter und gab dabei seinen Namen und seine Kontaktdaten an. Der Kläger kontaktierte den Beklagten und man einigte sich schließlich auf den Verkauf des Fahrzeugs an den Kläger zum Preis von 4.500 €. Am späten Abend des 10.1.2017 trafen sich die Parteien in der Wohnung des Klägers; bei diesem Treffen war auch der Vater des Klägers zugegen, und der Beklagte war zu dem Treffen mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug angereist. Unstreitig übergab der Beklagte jedenfalls bei diesem Treffen dem Kläger alle Fahrzeugpapiere und Schlüssel und überließ dem Kläger auch das Fahrzeug selbst, und es wurde ein Dokument ausgefüllt, das mit „Kaufvertrag“ überschrieben ist und von beiden Parteien unterschrieben wurde, vom Beklagten unter der Bezeichnung „Verkäufer“.

Der Kläger ist der Auffassung, der Beklagte selbst sei im Rahmen des Fahrzeugkaufs sein Vertragspartner gewesen; von einer dahinterstehenden dritten Person sei nie die Rede gewesen. Der Kläger trägt weiter vor, bereits in der Internetanzeige sei gestanden, dass das Fahrzeug scheckheftgepflegt sei, und der Beklagte habe ihm dies auch bei den mündlichen Verkaufsgesprächen nochmals ausdrücklich versichert. Er habe den vereinbarten Kaufpreis am 10.1.2017 an den Beklagten ausbezahlt, und zwar habe er ihm 4.500 € in bar in seiner Wohnung übergeben.

Der Beklagte ist der Auffassung, nicht er, sondern sein Vater sei Vertragspartner des Klägers, da dieser der Eigentümer des Fahrzeugs gewesen sei; der Beklagte habe es nur in dessen Auftrag verkauft. Der Beklagte trägt weiter vor, er habe kein Geld erhalten, insbesondere keine 4.500 € am Abend des 10.1.2017. Das Fahrzeug sei ohne Garantie und Gewährleistung verkauft worden und er habe nie behauptet, dass der Sprinter scheckheftgepflegt sei.



Das AG gab der Klage statt und verurteilte den Beklagten zur Rückzahlung des Kaufpreises von 4.500 € Zug um Zug gegen Übergabe des Pkw. Das Urteil ist rechtskräftig.

LÖSUNG

Beide Parteien haben übereinstimmend vorgetragen, dass das Verkaufsinserat Namen und Kontaktdaten des Beklagten selbst enthielt und keinen Hinweis auf den Zeugen. Die Behauptung des Beklagten, er habe im mündlichen Verkaufsgespräch zumindest gesagt, im Auftrag zu handeln, wenn auch nicht für wen, ist bestritten; Beweis hierfür hat der Beklagte nicht angeboten. Der Beklagte hat auch das zwischen den Parteien aufgesetzte, mit Kaufvertrag überschriebene Dokument ausdrücklich mit dem Zusatz "Verkäufer" unterschrieben, ist also selbst als Verkäufer und nicht nur als Vertreter aufgetreten.

Zusätzlich zur Aussage des Zeugen stützen weitere Indizien die Angabe des Klägers, dass die Geldübergabe stattgefunden hat. Erstens hat der Kläger durch Vorlage eines Kontoauszuges belegt, dass er am 10.1.2017 tatsächlich genau 4.500 € von seinem Konto abgeboben hat. Das belegt zwar nicht, dass auch eine Geldübergabe stattgefunden hat; es handelt sich aber auch nicht um eine Summe, die man üblicherweise anlasslos abhebt. Zweitens spricht für die Übergabe des Geldes auch, dass der Beklagte dem Kläger bei derselben Gelegenheit sämtliche Fahrzeugpapiere, die Fahrzeugschlüssel und das Fahrzeug selbst überlassen hat. Hätte er dies ohne Geldübergabe getan, hätte er keinerlei Sicherheit mehr gehabt.

Der Zeuge hat i.Ü. glaubhaft bestätigt, dass das Onlineinserat die Angabe "scheckheftgepflegt" enthielt. Bei der Eigenschaft der Scheckheftpflege handelt es sich um ein wesentliches wertbildendes Merkmal, so dass eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung möglich ist, wenn wahrheitswidrig behauptet wird, ein Gebrauchtwagenfahrzeug sei scheckheftgepflegt.



Gericht: LAG Rheinland-Pfalz
AktENZEICHEN: 8 Sa 14/18
Datum: 08.05.2018

Überstunden: Arbeitnehmer trägt Beweislast

BGB
§ 611a II

LEITSATZ: Der Anspruch auf Vergütung von Überstunden setzt u.a. voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen sind. Die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt der Arbeitnehmer.

SACHVERHALT

Der Kläger war bei der Beklagten vom 1.10.2014 bis 31.7.2016 in Vollzeit zu einem Bruttostundenlohn von 12 € beschäftigt. In der letzten Abrechnung für Juli 2016 wies die Beklagte die Abgeltung von drei Urlaubstagen und die Auflösung eines Arbeitszeitkontos aus und zahlte die entsprechenden Beiträge an den Kläger aus. 2015 zahlte die Beklagte mit Abrechnung von August 2015 für 17,25 Überstunden 207 € brutto an den Kläger.

Mit seiner Klage machte der Kläger die Vergütung von im Jahr 2015 weiteren angefallenen Überstunden und die Abgeltung restlichen Urlaubs aus 2015 geltend. Er trug vor, er habe von April bis Juni sowie von Oktober bis Dezember 2015 insgesamt 111 Überstunden geleistet, aber nicht vergütet bekommen. Er habe eine monatliche Arbeitsleistung von 160 Stunden geschuldet. Die Auflösung des Arbeitszeitkontos in der Schlussabrechnung betreffe lediglich das Jahr 2016. Überstunden aus 2015 seien nicht übernommen und ausgezahlt worden. Zudem habe er noch drei Urlaubstage aus 2015 übrig. Die Urlaubstage habe er auf Grund betrieblicher Anordnungen nicht bis zum 31.3.2016



in Anspruch nehmen können.

Die Klage hatte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem LAG keinen Erfolg.

LÖSUNG

Der Kläger hat die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitsvergütung für 111 Überstunden aus 2015 nicht dargetan. Nach ständiger BAG-Rechtsprechung hat ein Arbeitnehmer, wenn er die Vergütung von Überstunden verlangt, darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen, dass er Arbeit in einem die Normalarbeitszeit übersteigenden zeitlichen Umfang verrichtet hat. Er muss dazu im Einzelnen darlegen, an welchen Tagen zu welchen Tageszeiten er über die übliche Arbeitszeit hinaus gearbeitet hat. Dem Arbeitgeber obliegt es dann dem entgegenzutreten. Zudem setzt der Anspruch auf Vergütung von Überstunden voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt oder geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen sind. Die Darlegungs- und Beweislast trägt auch hierfür der Arbeitnehmer.

Im Streitfall hat der Kläger die Veranlassung der Überstundenleistung durch die Beklagte nicht substantiiert dargelegt. Für eine ausdrückliche Anordnung von Überstunden muss der Arbeitnehmer vortragen, wer wann und auf welche Weise wie viele Überstunden angeordnet hat. Die – wie hier – pauschale Behauptung, die Überstunden seien auf Anordnung entstanden, reicht nicht aus. Für eine konkludente Anordnung von Überstunden muss der Arbeitnehmer darlegen, dass eine bestimmte angewiesene Arbeit innerhalb der Normalarbeitszeit nicht zu leisten oder ihm zur Erledigung der aufgetragenen Arbeiten ein bestimmter Zeitrahmen vorgegeben war, der nur durch Überstunden eingehalten werden konnte. Dazu hat der Kläger nichts vorgetragen.

Auch zu einer ausdrücklichen oder konkludenten Billigung von Überstunden, die die Anordnung ersetzt, hat der Kläger nicht vorgetragen, wer wann und auf welche Weise zu erkennen gegeben hat, mit der Leistung von Überstunden einverstanden zu sein. Darüber hinaus hat der Kläger auch nicht dargelegt, von welchen wann geleisteten Überstunden der Arbeitgeber auf welche Weise Kenntnis erlangt und diese danach nicht verhindert hat, sprich die Überstunden geduldet hat. Allein die Entgegennahme der Anwesenheitszeiten vermag eine Kenntnis des Arbeitgebers von einer bestimmten Überstundenleistung nicht zu begründen. Im Streitfall kann nach den vorliegenden Monatsübersichten nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte in Kenntnis der Überstunden diese hingenommen hat. Es fehlt an einem konsistenten Hinweis auf auflaufende Überstunden, auf den die Beklagte hätte reagieren müssen.

Gericht: LAG Niedersachsen
Aktenzeichen: 7 Sa 256/17
Datum: 08.02.2018

Lohnzahlung bei Arztbesuch während der Arbeitszeit

BGB
§ 616

LEITSATZ: Arbeitnehmer müssen versuchen, eine Arbeitsversäumnis wegen eines Arztbesuchs möglichst zu vermeiden und Sprechstunden außerhalb der Arbeitszeiten wahrzunehmen, wenn keine medizinischen Gründe für einen sofortigen Besuch sprechen. Ein Fall unverschuldeter Arbeitsversäumnis liegt allerdings vor, wenn der Arzt auf terminliche Wünsche keine Rücksicht nehmen kann oder will.

SACHVERHALT

Der Kläger ist seit Januar 1993 bei der Beklagten als Klima- und Lüftungsmonteur beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet laut Arbeitsvertrag der Manteltarifvertrag des Groß- und Außenhandels Niedersachsen vom 19.6.1997 Anwendung. Er enthält in § 13 Regelungen zur ein- bis mehrtägigen Freistellung von der Arbeit und in § 14 Regelungen zur Arbeitsverhinderung. Nach § 13 Ziff. 3 MTV sind in § 13 Ziff. 1 Nr. 1-4 die in Anwendung des § 616 BGB möglichen Fälle abschließend geregelt. Nach § 14 Ziff. 3 MTV ist in allen Fällen unverschuldeter Arbeitsversäumnis das Entgelt für die unumgänglich notwendige Abwesenheit, höchstens jedoch bis zur Dauer von 4 Stunden, fortzuzahlen.

Der Kläger nahm am 26.4.2016 in der Zeit von 10:15 Uhr bis 11:45 Uhr einen Arzttermin bei einem Orthopäden wahr. Für die Zeit nach diesem Termin stellte er einen Antrag auf Freizeitausgleich, sodass er an diesem Tag insge-



samt nicht arbeitete. Die Beklagte zahlte für den Tag die Arbeitsvergütung und belastete das Arbeitszeitkonto des Klägers mit den vollen 8,25 Stunden. Die regelmäßige Arbeitszeit des Klägers dauert montags bis donnerstags bis 16:15 Uhr und freitags bis 13:00 Uhr. Der Kläger konnte daher keinen Arzttermin außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wahrnehmen, da die Sprechstundenzeiten bis 15:00 Uhr bzw. 12:00 Uhr stattfinden.

Der Kläger begehrte eine Gutschrift auf seinem Arbeitszeitkonto von 1,5 Stunden. Die Klage auf bezahlte Freistellung für die Dauer des Arztbesuchs hatte zunächst vor dem Arbeitsgericht keinen Erfolg. Die dagegen gerichtete Berufung war vor dem LAG erfolgreich.

LÖSUNG

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Vergütung für die Dauer seines Arztbesuchs aus § 14 Ziff. 3 MTV. Dem Arbeitszeitkonto des Klägers sind 1,5 Stunden ohne Rückforderung der für die Zeit des Arztbesuchs gezahlten Vergütung gutzuschreiben. Denn die Voraussetzungen des § 14 Ziff. 3 MTV liegen vor. Der Kläger war am 26.4.2016 für die Dauer von 1,5 Stunden unverschuldet an der Erbringung seiner Arbeitsleistung gehindert.

Ein Fall unverschuldeter Arbeitsversäumnis kann auch bei einem Arztbesuch vorliegen, wenn der Arbeitnehmer von einem Arzt zu einer Untersuchung oder Behandlung einbestellt wird und der Arzt auf terminliche Wünsche des Arbeitnehmers keine Rücksicht nehmen will oder kann. Denn dann liegt eine Konfliktsituation für den Arbeitnehmer vor, der einerseits zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und andererseits keine Möglichkeit hat, einen Termin bei dem Arzt seiner Wahl zu bekommen. Die Abwesenheit war im Streitfall auch unumgänglich notwendig i.S.d. Tarifvertrags. Es war dem Kläger unmöglich einen Arzttermin außerhalb seiner Arbeitszeit wahrzunehmen, da die Sprechstundenzeiten vor Ablauf seiner Arbeitszeit endeten.

§ 13 Ziff. 3 MTV steht dem nicht entgegen. Dies ergibt eine Auslegung der tariflichen Regelung. Zwar besagt der Wortlaut von § 13 Ziff. 3 MTV, dass in § 13 Ziff. 1 Nr. 1-4 die in Anwendung des § 616 BGB möglichen Fälle abschließend geregelt sind und unter § 616 BGB kann auch ein Arztbesuch gefasst werden. Da der Arztbesuch in § 13 MTV nicht aufgeführt ist, könnte dies gegen eine Vergütung sprechen. Aber zu diesem Ergebnis steht die Regelung in § 14 Ziff. 3 MTV in Widerspruch. Aufgrund der Differenzierung zwischen der Regelung des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeit in § 13 MTV und einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung in § 14 MTV kann geschlossen werden, dass die Tarifvertragsparteien mit § 13 Ziff. 3 MTV nur die Fälle des § 616 BGB regeln wollten, die eine ganztägige Abwesenheit erfordern. Bestätigt wird dies durch die Tarifgeschichte, denn § 13 Ziff. 3 MTV wurde erst nachträglich in den MTV aufgenommen. Hätten Die Tarifvertragsparteien einen Ausschluss der Bezahlung eines notwendigen Arztbesuchs gewollt, hätten sie dies ausdrücklich aufnehmen können und müssen.



Gericht: VG Mainz
Aktenzeichen: 3 K 907/17.MZ
Datum: 20.06.2018

Sondernutzungserlaubnis für Altkleidersammelcontainer

LStrG
§ 41

LEITSATZ: Zur Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums kann die Anzahl von Aufstellungsorten für Altkleidersammelcontainer in einer Gemeinde begrenzt werden.

SACHVERHALT

Der klagende Entsorgungsbetrieb beantragte bei der beklagten Stadt die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von 37 Altkleidersammelcontainern. Die Beklagte stellte fest, dass ca. 64



Textilcontainer unterschiedlicher gewerblicher und gemeinnütziger Organisationen in dem Stadtgebiet aufgestellt sind; nur wenigen Aufstellern war hierfür eine Erlaubnis erteilt worden. Daraufhin verabschiedete der Rat der Beklagten ein Standortkonzept für Textilsammelcontainer, mit dem die Aufstellungsstandorte auf 41 reduziert und örtlich festgelegt wurden; das Konzept regelt außerdem das Auswahlverfahren für die Erteilung freiwerdender Standorte. Unter Berufung auf die reduzierte Anzahl an Standorten lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf eine Sondernutzungserlaubnis ab. Der Kläger wandte sich dagegen mit seiner Klage und machte geltend, der auf die Einwohnerzahl bezogenen Containerzahlbegrenzung fehle es an einem sachlichen Bezug zur Straße. Konkrete städtebauliche Überlegungen zum einzelnen Straßenraum lasse das Standortkonzept der Beklagten ebenfalls vermissen.

LÖSUNG

Das VG Mainz hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Kläger keinen Anspruch auf eine Neubescheidung seines Antrags auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidersammelcontainern, denn die Beklagte hat diesen ermessensfehlerfrei abgelehnt. Die Entscheidung über eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis müsse sich an Gründen orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße hätten. Dazu könnten neben der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch Belange des Straßen- und Ortsbildes zählen, wenn ein hinreichender Zusammenhang zur Straße bestehe. Dieser sei gewahrt, wenn – wie hier – die Begrenzung der Containerzahl der Vermeidung einer Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums diene und Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs verhindert werden sollten. Die Beklagte habe die Reduktion der Standorte und deren örtliche Festlegung auch im Rahmen eines schlüssigen straßenbezogenen Konzepts vorgenommen. Zur Verhinderung des ungesteuerten Aufstellens von Containern habe die Beklagte das gesamte Stadtgebiet in den Blick nehmen und unter Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte (wie etwa Verbindung mit anderen Containerstandorten oder verkehrsgünstige Erreichbarkeit) die Standortauswahl treffen dürfen. Die Stadt sei nicht auf den Ausschluss von aus ästhetischen oder städtebaulichen Gründen besonders schützenswerten Straßenbereichen beschränkt gewesen.

Die Berufung zum OVG Koblenz wurde zugelassen.



Gericht: AG Mannheim
Aktenzeichen: 1 Ls 805 Js
21014/15
Datum: 25.04.2018

Kein hinreichender Tatverdacht allein durch Zugangssoftware zum Darknet

StPO
§ 203

LEITSATZ: Alleine das Besitzen der Zugangssoftware wie des TOR-Browsers zu einem Darknet auf dem Endgerät eines Betroffenen führt nicht zu der Annahme, dass der Betroffene im Darknet Straftaten begangen hat.

SACHVERHALT

Der Angeschuldigte (A) ist angeklagt worden, sich ab Dezember 2012 dazu entschlossen zu haben, aus seiner damaligen Wohnung einen Handel mit Betäubungsmitteln zu betreiben und die Betäubungsmittel mit Gewinnaufschlag an seine nicht identifizierten Abnehmer zu veräußern, um sich auf diese Weise eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang zu verschaffen und seinen Lebensunterhalt und Eigenkonsum zu finanzieren. Entsprechend diesem Entschluss habe A nach der Anklage über die Internet-Plattform „Silk Road Anonymous Marketplace“ bei verschiedenen Verkäufern Betäubungsmittel bestellt. Bei der „Silk Road“ hat es sich um einen Marktplatz für Verkäufer und Käufer jedweder illegaler Produkte und Dienstleistungen gehandelt, die ihren Käufern absolute Anonymität über das sogenannte „TOR-Netzwerk“ garantiert hat. Die Betäubungsmittel habe A von den Betreibern der jeweiligen Verkäufer-Accounts wenige Tage nach der Bestellung über die „Silk Road“ per Post an seine Wohnadresse



se übersandt bekommen. Bezahlt habe A die Betäubungsmittel mittels Bitcoins. A habe verschiedene Mengen Betäubungsmittel an mehreren Tagen an seine Adresse bestellt. Bis auf maximal 10 % der jeweils bestellten und übernommenen Betäubungsmittelmengen, die für seinen Eigenkonsum bestimmt waren, habe A die Betäubungsmittel mit Gewinnaufschlag in nicht bekannter Höhe an seine nicht identifizierten Abnehmer weiterveräußert.

LÖSUNG

Das AG hat die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt. Ein hinreichender Tatverdacht besteht nicht. Dieser ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass es in einer Hauptverhandlung zu einer Verurteilung von A kommen wird. Eine Täterschaft kann A aber nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ist der gesondert verfolgte V als Inhaber eines Silk Road-Accounts ermittelt worden. Dieser hat den Ermittlern eine Aufstellung von angeblichen Betäubungsmittelerwerbern überlassen. In dieser Aufstellung ist folgender Datensatz enthalten gewesen: „... Straße ..., 0,5 Gramm Koks, verschickt am 13.05., per Standardbrief“. Einen persönlichen Kontakt zwischen dem gesondert verfolgten V und dem Erwerber hat es nicht gegeben. Damit kann nicht nachgewiesen werden, dass es sich bei dem Besteller der 0,5 Gramm Kokain tatsächlich um A handelt. Im Betäubungsmittelbereich ist es durchaus üblich Fremdpersonalien, mit oder ohne Wissen des Betroffenen, zu verwenden. Die angebliche Lieferung von 0,5 Gramm Kokain ist per Standardbrief verschickt worden. Damit ist nicht nachvollziehbar, wer die Sendung in Empfang genommen hat und ob diese überhaupt abgeschickt worden ist. Wie sich aus einem Lichtbild des Anwesens auf Google-Streetview ergebe, handelt es sich hierbei um einen Gebäudekomplex mit mehreren Wohneinheiten. Die Briefkastenanlage befindet sich im Eingangsbereich vor der Abschlusstür und ist insoweit frei zugänglich. Es handelt sich insgesamt um mindestens 30 Briefkästen. Vor diesem Hintergrund wird nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden können, dass A 0,5 Gramm Kokain von dem gesondert verfolgten V bezogen hat. Mithin fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich des Kaufes von 0,5 Gramm Kokain. Aus dem Ausgeführten ergibt sich darüber hinaus nicht, dass hinsichtlich der anderen A vorgeworfenen Taten eine Verurteilung zu erwarten ist. Der Nachweis, dass er die Person war, die als Nutzer des Portals „Silk Road“ die Betäubungsmittel erworben und erhalten hat, wird nicht geführt werden können. Die elektronischen Endgeräte von A sind von der Polizei ausgewertet worden. Auf keinem der Geräte haben sich relevante Dateien (Schuldnerlisten oder ähnliches) befunden. Soweit auf dem noch sichergestellten PC von A ein TOR-Browser installiert ist, vermag dies ebenfalls keinen Tatverdacht zu begründen. Zwar ist der TOR-Browser erforderlich, um sich in das sogenannte Darknet einzuwählen. Allerdings wird dieser Browser sogar über seriöse Webseiten (zB Chip.de) zum Download angeboten, damit der interessierte Nutzer sich einen Einblick in das Darknet verschaffen kann. Hieraus den Schluss zu ziehen, dass beabsichtigt ist, rechtswidrige Taten zu begehen, ist nicht statthaft. Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist daher mangels hinreichendem Tatverdacht abzulehnen.